

Spatial Racial Profiling

Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen

Schohreh Golian

Racial Profiling ist als Begriff mittlerweile im deutschsprachigen Raum angekommen. Die polizeiliche Praxis, Menschen aufgrund ihrer vermuteten nichtdeutschen Herkunft zu verdächtigen und zu kontrollieren, wird in Deutschland jedoch meist nur im Zusammenhang mit der Kontrolle illegalisierter Migration diskutiert und oft von Effizienz- oder Einzelfalldiskursen begleitet. Die rassistische Polizeigewalt der 1990er Jahre oder auch der unter dem Terrorismusmantel verschleierte antimuslimische Rassismus der 2000er Jahre werden selten mit dem aktuellen Diskurs verknüpft; vielmehr wird Racial Profiling dargestellt, als sei es ein neues Phänomen. Eine Erklärung dafür könnte die fehlende (sprachliche sowie inhaltliche) Übersetzung des relativ neu übernommenen Anglizismus sein. Er verschleierte, dass das Problem einer kriminalisierenden, diskriminierenden, rassifizierenden und nicht zuletzt rassistischen Polizeipraxis keine angelsächsische oder angloamerikanische und vor allem keine neue Erscheinung ist, sondern es diese Praxen auch hier schon lange gegeben hat und immer noch gibt.

Als Teil des Handlungsrepertoires von Polizist*innen ist Racial Profiling Teil des Alltags von Abertausenden Menschen in Deutschland. Es trifft sie nicht in Ausnahmefällen, sondern jeden Tag beim Spaziergehen, beim Autofahren, beim Shoppen oder einfach beim Aufhalten im öffentlichen Raum. Viele Menschen erleben die rassistischen Kontrollen täglich und sie begleiten ihr Leben, prägen ihr Heranwachsen, formen ihre Lebensrealitäten. Im Grunde sollte daher nicht von *Racial*, sondern vielmehr von *Racist* Profiling oder rassistischem Profiling gesprochen werden, um die rassistische Dimension dieser Handlung hervorzuheben.¹ Denn nicht nur beinhaltet Racial Profiling die Praxis der Verdächtigung von Menschen *anhand* rassi-

1 | Um diese Begriffsabstraktion zu vermeiden, werden die drei Begriffe im Folgenden synonym verwendet.

fizierter Merkmale, sondern auch das Durchsetzen der rassistischen Gesellschaftsverhältnisse *durch* diese Praxis.

Racial Profiling geht die rassistische Annahme voraus, dass Kriminalität quasi als Charakteristikum von People of Color² existiert; die vermutete Herkunft wird untrennbar mit kriminellen Neigungen verknüpft. Solche negativen Zuschreibungen sind Teil der Klassifikationen (zum Beispiel bedrohlich/nicht bedrohlich) und Differenzierungen, mit denen Rassismus operiert, um Dominanzansprüche zu artikulieren und zu legitimieren. Wenn Rassismus selbst als »Legitimationslegende«³ verstanden wird, die die Rechtfertigung, Stabilisierung und Durchsetzung von Machtverhältnissen garantieren soll,⁴ dann können die rassistischen Kriminalisierungen als Legitimation und die rassistischen Kontrollen als Technik der Durchsetzung dieser Machtverhältnisse interpretiert werden. Schon allein da die Polizei das ausführende Organ der staatlich übertragenen Gewaltlizenz und somit auch direkt politischer Herrschaft ist, muss ihr Handeln stets im Rahmen von Dominanzansprüchen analysiert werden.

Besonders wichtig scheint dies in einem Zeitalter, welches sich durch Sicherheitswahn und »präventive Kontrollpolitik«⁵ auszeichnet und in welchem nicht nur Kriminalität verhindert werden soll, sondern die Stärkung des »Sicherheitsgefühls« der Bevölkerung in den Vordergrund gerückt wird – obwohl die subjektive Kriminalitätsfurcht äußerst selten mit der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung korreliert⁶. Kriminalitätsfurcht und »urbane Paniken«⁷ gehen jedoch mit einer konstruierten Angst vor »territorialem Kontrollverlust« der städtischen Mehrheitsgesellschaft einher, welche aufgrund der »Präsenz Fremder« und »als bedrohlich empfundener Gruppen« Angsträume konstruiert⁸. So bestimmen dann auch subjektive oder dominanzgesellschaftliche Vorstellungen von (lokaler) Normalität, Ordnung und Sauberkeit die Ausrichtung der Kriminalprävention und die Handlungen der Polizei. Die Frage, die sich dabei stellt, ist: Welche Auswirkungen haben diese räumlichen Nutzungsvorstellungen und -ansprüche der deutschen Mehrheitsgesellschaft auf die Kontrollhandlungen der Polizei, insbesondere in Bezug auf People of Color?

2 | Der Begriff People of Color umfasst alle Menschen, die Rassismuserfahrungen machen.

3 | B. Rommelspacher: Was ist eigentlich Rassismus?, S. 26.

4 | Vgl. ebd.: 29.

5 | S. Krasmann: Die Kriminalität der Gesellschaft, S. 242.

6 | S. Karstedt: Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse, S. 40.

7 | Tsianos/Pieper: Postliberale Assemblage. Rassismus in Zeiten der Gleichheit, S. 124 f.

8 | S. Karstedt: Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse, S. 40.

Dieser Beitrag widmet sich dazu den Logiken, Realitätskonstruktionen und Handlungsanleitungen kriminalpräventiver Polizeistrategien, in welchen rassistische Verdachtsmotive mit lokalen Sicherheitsdiskursen vermengt werden. Dabei steht die Allgegenwärtigkeit von rassistischem Profiling im innerstädtischen Raum im Fokus. Racial Profiling wird hier als Praxis der Überwachung und Kontrolle von jugendlichen People of Color in öffentlichen Räumen analysiert.

Im Folgenden wird dazu zunächst die heutige Kriminalprävention als sozialräumliche Risikokalkulation erläutert, um die Handlungen der Polizei in einen kriminologischen Rahmen einzuordnen. Anschließend soll anhand von Erfahrungsberichten aus zwei narrativen Interviews veranschaulicht werden, wie eine Gruppe von Jugendlichen als potenzielle Sicherheitsgefährdung im öffentlichen Raum rassifiziert wird, um damit ihre Kontrolle zu legitimieren. Die Wissensbestände der direkt Betroffenen⁹ sind dabei grundsätzlich nicht nur eine notwendige Gegenerzählung zu den Aussagen von Polizei, Bundesregierung oder der Medien, sondern sie helfen auch, Tathergänge nachvollziehbar zu machen sowie die rassistischen Momente darin zu entlarven. Zusammen mit Erkenntnissen aus der kritischen Polizeiforschung und der kritischen Kriminologie kann Racial Profiling so als institutionalisierter Bestandteil der Polizeiarbeit erkannt werden. Dazu soll hier im Verlauf zuerst auf die Bedeutung von sichtbaren, rassistischen Typisierungen innerhalb der polizeilichen Verdachtsgenerierung eingegangen werden, um dann die spezifische Bedeutung von Raumkonstruktionen und raumbezogenen Polizeimaßnahmen zu untersuchen. Zum Schluss wird auf die gewaltvollen, stigmatisierenden Wirkungen von rassistischem Profiling eingegangen.

9 | Der Begriff »Betroffene« ist kritisch zu lesen, da Menschen nicht nur von Racial Profiling betroffen sind, wenn sie eine direkte Diskriminierung an sich selbst erleben, sondern auch, wenn sie direkt betroffen sein *könnten* oder wenn sie durch die rassistische Praxis und ihren Diskurs als rassifizierte Subjekte mit adressiert werden. Letztlich betrifft Racial Profiling aber nicht nur die rassistisch Kriminalisierten und Adressierten, sondern die gesamte Gesellschaft, deren Mitglieder durch die Praxis immer positioniert und privilegiert oder diskriminiert werden. Da es bisher jedoch keinen Konsens auf eine passende Bezeichnung gibt, muss dieser Begriff verwendet werden, um die Kontrollierten und von der Praxis Adressierten von den allgemein Betroffenen zu unterscheiden.

PRÄVENTIVE KONTROLLPOLITIK AM BEISPIEL HAMBURG ALTONA

Seit der sogenannten proaktiven Wende der Polizeiarbeit Ende der 1970er Jahre orientiert sich diese nicht mehr reaktiv an konkreten Straftatbeständen und kriminellen Handlungen von Individuen, sondern will Gefahren vor ihrer potenziellen Entstehung antizipieren, um die Risiken für die »Sicherheit und Ordnung« zu minimieren. Polizist*innen wird hier ein großer Interpretations- und Ermessensspielraum gegeben, der ihnen viel Handlungsmacht einräumt und viele Potenziale zum willkürlichen und diskriminierenden Machtmissbrauch eröffnet: Sie können festlegen, was als »Sicherheit und Ordnung« gilt, wer oder was diese wann stört oder was in welcher Situation als Gefahr oder Risiko eingestuft wird. Dabei richten sie ihr Ermittlungsinteresse auf als gefährlich eingestufte Gruppen, Strukturen, Räume und deren Management.¹⁰ Die Kategorisierung nimmt die Polizei selbst vor und teilt Menschen in sogenannte »Typen« ein.^{11/12} Eigentlich heterogene Gruppen werden so über das Charakteristikum der vermeintlichen »Gefährlichkeit« zu Risikogruppen gemacht, die es zu überwachen gilt.¹³ Die Legitimation für ihre Definitionsmacht erhält die Polizei, indem sie sich auf die »Vertretung von allgemeinen Interessen« bezieht, doch im Grunde diskriminiert sie einen Teil der Gesellschaft »[i]m Auftrag eines dominierenden Teils der Gesellschaft«.¹⁴ Die neuen Kontrollmodi haben dabei vor allem in Städten auch eine räumliche Komponente: »*spatial governmentality*« beschreibt diverse Techniken, bei denen die Kontrolle der Menschen(gruppen) zusehends über die Regulierung von Räumen und über »*zoning*« erfolgt – also über die Verteilung und Vertreibung von bestimmten Gruppen aus bestimmten Räumen.¹⁵ Das führt dazu, dass die Kontrollpraxis der Polizei auch räumlich selektiv ist und somit Kontrollen an bestimmten Orten häufiger stattfinden.¹⁶ Die Polizei rechtfertigt dies durch ihre Definition der Räume als »gefährlich« oder »sicherungsbedürftig« und ermöglicht sich dadurch rechtlich die Überwachung von Menschen, die weder tatverdächtig noch »gefährlich« noch »störend« sind.¹⁷

Diese Art der räumlich selektiven, präventiven polizeilichen Maßnahmen wird am Beispiel der Erfahrungen von Ibo und Shariff, meinen zwei Interviewpartnern, deutlich. Die beiden jungen Männer sind Mitte zwanzig und

10 | Vgl. Feeley/Simon: *The New Penology*, S. 452 ff.

11 | Vgl. R. Behr: *Diskriminierung als Inszenierung von Ordnung*, S. 40.

12 | Diese Typisierung wird im Englischen *Profiling* genannt

13 | Vgl. B. Belina: *Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik*, S. 151.

14 | R. Behr: *Diskriminierung als Inszenierung von Ordnung*, S. 53.

15 | S. Merry: *Spatial Governmentality and the New Urban Social Order*, S. 16 f.

16 | Vgl. B. Belina: *Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik*, S. 141.

17 | Vgl. Kant/Roggan: *Vertreibung, Erfassung, Kontrolle*, S. 15.

leben im Hamburger Stadtteil Altona. Sie berichten, dass sie in ihrem Viertel mit extremer Polizeipräsenz aufgewachsen sind und sie und ihre Freunde über Jahre hinweg ohne Verdacht auf Straftaten von der Polizei überwacht und kontrolliert wurden.

»Das war schon so, als ich so 16, 17 war [...]. Egal, wo wir jetzt waren, die sind immer gezielt auf uns, auf die Jugendlichen zugegangen. Ich hab noch nie gesehen, dass sie irgendjemand anderen kontrolliert haben oder so was, einfach noch nie, weißt du? Gar nicht.«¹⁸

Im Jahr 2012 führte die Hamburger Polizei immer wieder Schwerpunkt-einsätze¹⁹ und offensive Präsenzmaßnahmen im Wohnviertel der Jugendlichen durch. Die Einsätze fanden zeitweise jeden zweiten Tag statt. Im Juli 2013 kam es dann zu einem gewaltvollen Übergriff durch die Polizei, nachdem eine größere Gruppe von Jugendlichen eine Personenkontrolle verweigerte. Als die Gruppe sich auflösen wollte, wurden 16 von ihnen zunächst von der Polizei eingekesselt, dann bei den Versuchen zu fliehen auch getreten und mit Schlagstöcken sowie Pfefferspray traktiert. Die Auseinandersetzung lockte etwa 120 Anwohner*innen auf die Straße, die sich mit den Jugendlichen solidarisierten und etwa 100 zum Einsatz gerufenen Polizist*innen gegenüberstanden. Die Boulevardpresse titelte vom »Pulverfass Altona« und sprach von »aggressive[n] Jugendliche[n]«, die die Polizei bedrängt hätten.²⁰ Den beiden großen Polizeigewerkschaften²¹ zufolge seien die Polizist*innen zum »Freiwill für frustrierte, gelangweilte und aggressionsgeladene Jugendliche« geworden²² und müssten ausbaden, »was eine verfehlte Integrationspolitik angerichtet«²³ habe. Die inflationär verwendeten Begriffe »Randale«, »Krawall« oder »Gewalteskalation«²⁴ sollten das Gefährlichkeitspotenzial der jugendlichen Männer unterstreichen, die als migrantisch, desintegriert, problemhaft und aggressiv dargestellt werden. Dies sei auch der Grund dafür, weshalb die »männlichen Personen mit Migrationshintergrund« zuvor wochenlang kontrolliert und »präventiv« durchsucht wurden.²⁵

18 | Shariff 2014.

19 | Interner polizeilicher Arbeitsbegriff, der Maßnahmen an polizeilichen Brennpunkten zusammenfasst.

20 | T. Hirschbiegel: Pulverfass Altona.

21 | Gewerkschaft der Polizei (GdP) und deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG).

22 | Deutsche Polizeigewerkschaft: Presseerklärung.

23 | Gewerkschaft der Polizei: Altonaer Krawallnächte.

24 | Ebd.

25 | L. Kaiser: Migranten präventiv durchsucht.

KRIMINALISIERUNG VON SICHTBAREN »ANDEREN«

Diverse Studien²⁶ belegen, dass die polizeiliche Behandlung der gesellschaftlich marginalisierten und sozioökonomisch schwachen Menschen oft negativen Stereotypen entspricht. Menschen, deren Lebensorientierungen nach Auffassung der Polizist*innen »von der erwarteten Orientierung der Mehrheitsgesellschaft abweichen«²⁷, werden vermehrt observiert, verdächtigt und kontrolliert. Als »nichtdeutsch« markierte Personen, insbesondere Männer, sind in diesem Zusammenhang überdurchschnittlich oft von Kontrollen betroffen. Viele fühlen sich aufgrund ihres zugeschriebenen Status als sogenannte »Ausländer« gar einem Verfolgungsdruck ausgesetzt.²⁸ Auch in Altona richtet sich das Hauptaugenmerk der Polizist*innen den Aussagen von Ibo und Shariff zufolge auf »nicht brav« aussehende, männliche Jugendliche, die als »ausländisch« markiert werden.

»Es wird nicht auf ›Mensch‹ geachtet – Mensch, Mensch, Mensch alle gleich –, sondern auf Vorurteile. Auf Aussehen, in dem Fall auch eher auf Ausländer oder Deutscher, oder ... was gibt's denn noch so? Na ja, das sind ja schon die Hauptkriterien. Aussehen. Und die picken sie sich dann raus und die kontrollieren sie dann auch. [...] Man kann ja nicht sagen: ›Okay, der hat ein Sakko an, der hat 'nen Kapuzenpulli, der Letztere ist der Kriminelle.‹ Aber die verfahren so, nach dem Schema.«²⁹

Ausschlaggebend ist die Sichtbarkeit der konstruierten Devianz. Das äußere Erscheinungsbild und optisch kenntliche Merkmale wie Alter, Geschlecht³⁰, Haar- und Hautfarbe oder Kleidung funktionieren hier als »Bedeutungsträger« oder »Zeichen«³¹ für die Typisierungen der Polizei und dienen als Schlüsselreize, die stereotype und rassistische Kriminalitätszuschreibungen hervorrufen. Diese Art der Klassifikation und Verdachtsgenerierung ist intrinsisch

26 | Vgl. u. a. Schweer/Strasser: Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, S. 20; T. Schweer: Zivile Einsatztrupps in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs, S. 70 ff; Celikbas/Zdun: Die türkischen Ecksteher, S. 132; FRA: Für eine effektivere Polizeiarbeit, S. 10; D. Hunold: Racial Profiling im multiethnischen Großstadtrevier?, S. 473 ff.

27 | D. Hunold: Racial Profiling im multiethnischen Großstadtrevier?, S. 474.

28 | Vgl. ebd.; T. Schweer: Zivile Einsatztrupps in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs, S. 73; Celikbas/Zdun: Die türkischen Ecksteher, S. 132.

29 | Shariff 2014.

30 | Frauen werden seltener zu Identitäts- und Verkehrskontrollen angehalten, sie kommen signifikant häufiger als Männer »in den Genuss einer informellen Lösungsstrategie« und auch Gewalt wird Frauen gegenüber seltener angewendet (Schweer/Strasser: Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, S. 26).

31 | S. Hall: Rassismus als ideologischer Diskurs, S. 918.

rassistisch und ihr ist das Moment der Diskriminierung schon inhärent, da sie die vermeintliche Kriminalität in die Körper und oberflächlichen Äußerlichkeiten der Menschen einschreibt. Man kann von einer Rassifizierung von Kriminalität sprechen. Die Jugendlichen fühlen sich durch die selektiven und maßlosen Kontrollen einem Generalverdacht ausgesetzt, dem sie nicht entkommen können. Ibo sagt, er habe nie mitbekommen, wie eine weiße Person von der Polizei nach ihren Personalien gefragt wurde.

Die rassistischen Kriminalisierungen sind dabei nicht nur als Ausdruck von individuellen Rassismen der Polizist*innen im Dienst oder der Forderungen von Vorgesetzten zu verstehen. Vielmehr bedienen sich Polizist*innen bei ihren Typisierungen auch gesellschaftlich verbreitetem »rassistischem Wissen«³². Dieses wird durch die polizeiliche Anwendung nicht nur reproduziert, sondern erhält für Polizist*innen den Schein eines »Erfahrungs- oder Praxiswissens«³³ und verleitet sie dazu, die als »anders« Wahrgenommenen eher zu kontrollieren. Shariff nennt als weitere Auswahlkategorien für selektive Behandlungen der Polizei die implizierte geringe Beschwerdemacht³⁴, die suggerierte »Dummheit«³⁵ sowie eine geringe Glaubwürdigkeit innerhalb der Gesellschaft.

»Ist ja auch in der Gesellschaft schon so drin – ausländische Jugendliche sind kriminell« und so was. Deswegen weiß der Polizist auch: Wenn ich jetzt mit dem einen Konflikt hab, dann sind die Menschen mehr auf meiner Seite, weil ich bin der Polizist – der gute brave Beamte, und das ist der kriminelle jugendliche Ausländer. Deswegen sag ich, bei uns sind sie auf jeden Fall ungerechter als bei anderen Personen, zum Beispiel Krawattenträgern oder Anzugträgern.«³⁶

Die rassistischen und ethnozentrischen Vorbehalte sind vor allem bei spezialisierten Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität im urbanen Raum festzustellen. Polizist*innen nehmen die Umgebung in Großstadtmilieus zunehmend als feindlich wahr³⁷ und auch die Begrenzung der Sondergruppen auf bestimmte Gebiete oder weitgehend homogene Täterprofile fördert die Festigung von rassistischen Vorurteilen und Stereotypen – denn die »üblichen Verdächtigen« sind fast immer stigmatisiert³⁸.

32 | Vgl. M. Terkessidis: Die Banalität des Rassismus.

33 | Schweer/Strasser: Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, S. 15.

34 | Beispielsweise niedriger sozialer Status, verminderte Sprachkompetenz, keine Möglichkeit der Unterstützung durch die Öffentlichkeit, Rechtsanwält*innen oder die Medien.

35 | »Menschen, von denen sie denken, dass sie nicht so intelligent sind« (Shariff 2014).

36 | Shariff 2014.

37 | Vgl. R. Behr: Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols, S. 259.

38 | Vgl. T. Schweer: Zivile Einsatztrupps in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs, S. 70.

KONSTRUKTION VON »BRENNPUNKT-RÄUMEN«

Die Stigmatisierung von Stadtteilen und Raumausschnitten ist mindestens genauso bedeutsam für proaktive polizeiliche Kontrollabsichten. Altona wurde bei der Nachberichterstattung über die Ausschreitungen im Juli 2013 von der Hamburger Polizei plötzlich als »Stolperviertel« betitelt, wodurch »offenbar das Bild eines von Migranten beherrschten, gefährlichen Viertels erzeugt werden sollte«³⁹, um die präsenz- und kontrollintensiven Polizeimaßnahmen im Vorfeld des Übergriffs als legitim darzustellen. Die Veräumlichung von Gefährlichkeit als »Problemzonen« oder »Brennpunkte« und andere Begrifflichkeiten, durch welche Räumen eine kriminogene Eigenschaft zugeschrieben wird, ist eine geläufige Legitimierungsstrategie der Polizei, um neue proaktive Zugriffsbefugnisse wahrzunehmen.⁴⁰ Somit wird verschleiert, dass die Kontrolle der Räume im Grunde der Kontrolle der Menschen dient, die sich in ihnen aufhalten. Gleichzeitig werden die (indirekt) Adressierten dadurch nicht nur als potenzielle Sicherheitsgefährdung dargestellt, sondern auch als Probleme für die und innerhalb der »Ordnung«.

Die Zuschreibungsprozesse werden dabei vornehmlich durch folgende drei Faktoren bestimmt: Erstens wird unterstellt, dass in den Räumen Verhaltensweisen und Handlungen stattfinden, die entweder polizeilich relevant und kriminalisiert sind oder normativ von dominanzgesellschaftlichen Raumnutzungsvorstellungen abweichen. Ob kriminelle Handlungen dort tatsächlich stattfinden, ist sowohl für die Zuschreibung als auch für die Zugriffe letztlich nicht von Bedeutung.⁴¹

Zweitens konstruieren Polizist*innen städtische Räume besonders dann negativ, wenn der Anteil von People of Color und von Menschen mit niedrigem sozioökonomischem Status in ihnen erhöht ist.⁴²

Drittens haben beschwerdefähige⁴³ Bürger*innen maßgeblichen Einfluss, da eine Häufung von Beschwerden etwa über Ordnungswidrigkeiten wie Ruhestörungen dazu führt, dass diese Orte polizeiintern als Brennpunkte betrachtet werden und somit dort vermehrt Personenkontrollen durchgeführt werden.⁴⁴

39 | A. Blechschmidt: Kontrollgang im Stolperviertel.

40 | Vgl. Kant/Roggan: Vertreibung, Erfassung, Kontrolle, S. 14 ff.

41 | Vgl. B. Belina: Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik, S. 142.

42 | Konkret sind in der Studie von Hunold »Personen mit Migrationshintergrund« und »nichtdeutsche« Staatsbürger*innen (»Ausländeranteil«) sowie »ALG-II Empfänger« genannt. Vgl. D. Hunold: Polizei im Revier, S. 185 f.

43 | Mit Verweis auf Fußnote 34 ist die weiße Mehrheits- und Dominanzgesellschaft als beschwerdefähig zu verstehen.

44 | Vgl. ebd., S. 96.

Die Kontrollpraxen dienen dadurch nicht nur der Kriminalprävention, sondern auch der Regulierung der Nutzung von bestimmten Räumen⁴⁵ und der Befriedigung beschwerdefähiger Bürger*innen.

Die Stigmatisierungen der Räume und der Menschen bestätigen und verstärken sich gegenseitig – sowohl innerhalb der polizeilichen Alltagswelt als auch für die Öffentlichkeit. People of Color werden aufgrund rassistischer Zuschreibungen homogenisiert und kriminalisiert. Gleichzeitig werden ihre Lebensräume und Orte, an denen sie sich aufhalten, gerade *weil* sie sich in ihnen aufhalten, als Risikoräume stigmatisiert. Die Raumkonstruktion beruht also auch auf rassistischen Bildern. Und diese prägt sich wiederum auf die Menschen aus, die dort leben oder sich dort aufhalten. Die Jugendlichen in Altona wissen um diese Wechselwirkungen der Stigmatisierungen und meinen, dass die Kontrollen »öfter Ausländer« treffen, weil diese eher in »ich sag mal Ghettos« leben⁴⁶. Auch die Forschungsergebnisse von Hunold⁴⁷ bestätigen diesen Zusammenhang: Rassistische Verdächtigungen finden besonders in negativ konstruierten Räumen statt.

ÜBERWACHEN, KONTROLLIEREN, VERTREIBEN

Ist ein Raum erst einmal als gefährlich markiert, so routinieren sich bald die Streifengänge der Polizei in ihnen. Polizist*innen gehen mit dem expliziten Vorsatz, Kontrollhandlungen auszuüben, auf Streife.⁴⁸ Die Kontrollen dienen dabei vor allem dazu, »Präsenz im Revier« zu zeigen.⁴⁹ Beispielsweise wird bei der sogenannten »lageangepassten Präsenz« hauptsächlich gruppen- und täterorientierte Überwachungs- und Abschreckungsarbeit praktiziert, mit dem Ziel, »die Szene« zu verunsichern und zu zerstreuen.⁵⁰

»Man kontrolliert zum hundertsten Mal die Personalausweise, auch wenn man weiß, dass die anschließende Datenanfrage nichts Neues ergeben wird und die ›Jungen‹ nicht positiv sein werden. [...] [E]ntscheidend ist vielmehr, dass man die als deviant [...] eingestuften ›Jungs‹ dadurch entnervt, dass man ihnen keinen Raum lässt, um sich zu vergesellschaften, beziehungsweise ihnen die Bühne der wohnumfeldnahen Öffentlichkeit verleidet.«⁵¹

45 | Vgl. B. Belina: Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik, S. 137.

46 | Shariff 2014.

47 | Vgl. D. Hunold: Racial Profiling im multiethnischen Großstadtrevier?, S. 474 f.

48 | Vgl. ebd., S. 473.

49 | Schweer/Strasser: Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, S. 15.

50 | Kant/Roggan: Vertreibung, Erfassung, Kontrolle, S. 19.

51 | Hüttermann 2000: 540 zit. n. T. Schweer: Zivile Einsatztruppe in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs, S. 69 f.

Die Polizei sucht explizit »Freizeiträume« von Jugendlichen auf, etwa Parks, Spielplätze oder Schulhöfe.⁵² Die Jugendlichen, die auch wirklich an diesen Orten »verfügbar« sind, werden eigentlich immer kontrolliert.^{53/54} Ibo und Shariff ist bewusst, dass die Jugendlichen der polizeilichen Kontrolle deshalb vermehrt ausgesetzt sind, weil sie sich im öffentlichen Raum aufhalten – auf Sportplätzen, am Kiosk oder in Parks. Neben den bereits erwähnten Aspekten sind somit auch Segregation, Klassenunterschiede sowie das Freizeitverhalten ausschlaggebend dafür, in eine Polizeikontrolle zu geraten. Dies macht die einschneidende Alltäglichkeit von Racial Profiling besonders deutlich, da die Freizeitbeschäftigung der Jugendlichen kriminalisiert und zum Grund für die Polizeikontrollen wird. Sie leben quasi im permanenten Ausnahmezustand.

»Also als ich ein bisschen jünger war, haben wir mit Kollegen gechillt [...], und viel Geld haben wir ja nicht wirklich in dem Alter gehabt [...], deswegen haben wir halt draußen gechillt. Die Polizei war gut vor Ort präsent, ist immer auf uns zugekommen, nicht höflich, nicht freundlich, sondern immer direkt, mit Tätergedanken – das sind die Täter, so müssen wir die auch behandeln –, und haben uns Platzverweise gegeben. Wenn man mal fragt warum [...]; meistens gab's keine Antwort.«⁵⁵

Die jungen Leute sollen durch die überproportionalen Identitätsüberprüfungen, die Platzverweise und die stetige Präsenz der Polizei schlichtweg irritiert, eingeschüchtert und vertrieben werden.⁵⁶ Dazu wurde Ibo zufolge in Altona sogar die Reiterstaffel eingesetzt. Die Jugendlichen, die zum Teil zweimal am selben Tag kontrolliert wurden, empfinden den polizeilichen Zugriff und Eingriff auf ihre Lebenswelt als Schikane.

»Es war sogar 'ne Zeit, da sind die mit Pferden langgelaufen. Ehrlich, mit Pferden. [...] Die Pferde haben uns hier auf die Straße gekackt. [...] Die sind rumgelaufen und haben auch so Leute kontrolliert, Jugendliche kontrolliert [...]. Ich hab sogar mal 'nen Einsatz beobachtet hier, Große Bergstraße vor'm Wettbüro da. Die Jungs haben da Zeit verbracht, ich war auch grad mit Kollegen da, dann sind die so mit Pferden im Kreis um uns rum. Der eine hatte so ein bisschen Angst vor'm Pferd und wollte weg, aber die hat das Pferd irgendwie so gelenkt, dass er nicht wegkonnte. Das war so ein riesen

52 | Vgl. D. Hunold: Racial Profiling im multiethnischen Großstadttrevier?, S. 473 f.

53 | Vgl. ebd.: 475.

54 | Hieran kann erkannt werden, dass Racial Profiling auch in die Funktionsweise der Polizeiarbeit hineinspielt und handlungsanleitend ist, da Polizist*innen letztlich Subjekte (das sogenannte polizeiliche Gegenüber) brauchen, um »erfolgreich« arbeiten zu können.

55 | Shariff 2014.

56 | Vgl. N. Pütter: Verunsichern, verdrängen, wegsperren, S. 39.

Monster, ein großes Pferd. Was soll das? Der Junge ist jung – im Vergleich zu mir. Was soll das, was jagt sie ihm so 'ne Angst ein? Aber im Endeffekt – die haben Macht, man kann nichts dagegen machen [...]. Da haben die [...] ihn halt kontrolliert, obwohl er Angst hatte und nichts gemacht hat.«⁵⁷

Das Zuspitzen von Polizeihandlungen, die in Altona letztlich auch in einer körperlich gewalttätigen Auseinandersetzung endeten, sind Pütter⁵⁸ zufolge eine »typische Konstellation im Hinblick auf die Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum«: Zunächst besteht ein relativ sicherheits- oder kriminalitäts-irrelevantes Phänomen – wie hier das »Chillen« der Jugendlichen auf den Straßen Altonas. Es finden regelmäßige, aber nicht so offensive Kontrollen statt. Das Nutzen der Reiterstaffel hingegen, welche Autorität, Macht, Unnahbarkeit, Größe, Unterwerfung, Respekt und Angst einflößen soll, stellt den symbolischen Übergang zu repressiveren Methoden dar, wie etwa Durchsuchungen, Platzverweise oder Schwerpunkteinsätze. Die Jugendlichen erkennen hinter der stetigen Präsenz, den Kontrollen und Platzverweisen eine Strategie, welche sie aus dem Straßenbild entfernen soll, um »den anderen Schutz zu bieten, also denen, die da jetzt in den Eigentumswohnungen wohnen«⁵⁹. Die Ambivalenz und hegemoniale Bedeutung des Begriffs der »Sicherheit« wird hier exemplarisch deutlich, denn die »Sicherheit« und der Schutz der einen wird nur durch Schutzentzug und Verunsicherung der anderen suggeriert.

»Immer sind wir verscheucht worden [...]. Es gibt einfach keinen Ort, an dem wir uns aufhalten können. [...] Vielleicht wollen sie uns einfach belästigen oder Angst einjagen, so heftig und immer weiter, bis wir sogar ausziehen oder so, weil wir Angst vor der Polizei haben.«⁶⁰

DIE GEWALT DES AUSSCHLUSSES UND DER ENTRECHTUNG

(Spatial) Racial Profiling ist in vielerlei Hinsicht ein Gewaltakt. Zum einen sind die physischen Handlungen der Polizei gewaltvoll – Kontrollen, Platzverweise, Durchsuchungen, das Fortjagen und Vertreiben, bis hin zu Übergriffen. Aber auch die stetige Präsenz der Polizei und ihr Auftreten sind Formen von Gewalt. Zwei weitere Dimensionen erhält die Gewalttätigkeit dadurch, dass die Handlungen der Polizist*innen öffentlichkeitswirksam sind: People of Color werden erstens öffentlich gedemütigt und zweitens werden nicht nur

⁵⁷ | Shariff 2014.

⁵⁸ | N. Pütter: Verunsichern, verdrängen, wegsperren, S. 43.

⁵⁹ | Ibo 2013.

⁶⁰ | Shariff 2014.

bestehende Vorurteile und Stigmata gegen People of Color gefestigt, sondern auch neue Stigmata produziert, durch welche diese in einen Zusammenhang mit Kriminalität, Devianz und Normabweichung gestellt werden.

Die Stigmata und Diffamierungen,⁶¹ aber auch die brutale Wirklichkeit der stetigen Kontrollen wirken sich schließlich auf die Lebensrealität der Betroffenen aus und manifestieren sich unter anderem in Gefühlen der Angst: Angst vor einer Kontrolle, Angst vor einer erneuten Erniedrigung, Angst vor Gewalt, oder auch Angst, dass Polizist*innen einem »etwas in die Tasche stecken oder so«⁶².⁶³ Die Angst, kontrolliert zu werden, führt auch zur Internalisierung von Selbstkontrollhandlungen: Um Kontakt mit der Polizei zu vermeiden, regulieren Betroffene von rassistischem Profiling unter anderem die Routen, auf denen sie sich im Raum bewegen, oder ihre Kleidung und ihr äußeres Erscheinungsbild.⁶⁴ Hinzu kommen Gefühle der Hilflosigkeit sowie nicht akzeptiert zu werden, nicht willkommen zu sein und ausgeschlossen zu werden.⁶⁵

»Wir sind hier und wir wollen hier auch bleiben. [...] Sie wollen einfach eine andere Zielgruppe [...]. Man fühlt sich einfach in der eigenen Gegend nicht mehr wohl und das ist das, was uns aufregt. [...] Es macht uns platt. Wirklich, es macht uns platt. [...] Das tut weh.«⁶⁶

Diese Gefühle der Ausgeschlossenheit sind Teil der gewaltvollen Wirkungen von rassistischen Verdächtigungen, vor allem aber auch von Spatial Racial Profiling. Die rassifizierten Jugendlichen – und allgemein als störend, abweichend oder gefährlich stigmatisierte People of Color – sollen der territorialen Kontrolllogik entsprechend aus bestimmten öffentlichen Räumen ausgeschlossen werden. Dabei wird ihnen aber auch die Möglichkeit verwehrt, diese Räume selbstbestimmt zu nutzen. Solche Ausschlüsse sind tief in der strategischen Logik des Rassismus verankert, denn Rassismus dient stets der Exklusion bestimmter Gruppen vom Zugang zu Ressourcen – seien sie symbolisch, kulturell oder materiell.⁶⁷ Nach Biplab Basu von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt sind die Kontrollen »ein klares Signal an die Kontrollierten, [...] dass sie immer außerhalb des ›Wirs‹ leben werden müs-

61 | Vgl. dazu auch den Beitrag von Claudia S. Wilopo und Tino Plümecke, »Die Kontrolle der ›Anderen‹« in diesem Buch, S. 139 ff.

62 | Ibo 2013.

63 | D. Harris: »Driving while Black« and all other Traffic Offenses, S. 570.

64 | Ebd.

65 | Ebd.; ADS: Polizeikontrollen nach der Hautfarbe.

66 | Ibo 2013.

67 | Vgl. S. Hall: Rassismus als ideologischer Diskurs, S. 913.

sen, dass sie nicht erwarten dürfen, dass die gesamtgesellschaftlichen Ressourcen auch an sie verteilt werden würden«⁶⁸. Diverse Studien dazu, unter anderem von Amnesty International, zeigen, dass die direkte Folge fokussierter und (rassistisch) selektiver Polizeipräsenz nicht nur Einzelpersonen, sondern gesamte Communitys betreffen kann und dazu führt, dass diese ihr Vertrauen in die Polizei verlieren. Sie wenden sich von ihr, aber auch von der Mehrheitsgesellschaft ab, da ihnen auf unterschiedlichste Weise deutlich gemacht wird, dass sie nicht erwünscht sind.⁶⁹ Die Abwendung ist keine Abkoppelung, sondern eine Resignation, eine Enttäuschung gegenüber der Gesellschaft, welche ihnen die Zugehörigkeit abspricht.⁷⁰ Dies bringt auch Gefühle der Erniedrigung, der erfahrenen Ungerechtigkeit, der Wut und der Trauer.

»Wenn man so etwas oft erfährt, dann, ach, ich weiß nicht. Bei mir kommt alles zusammen. Wut. Warum macht er das? Bin ich ehrlich ein Mensch zweiter Klasse? [...] Dann Trauer über diesen Gedanken, bin ich ein Mensch zweiter Klasse für ihn? Wie kann er so sein? Ehrlich, richtige Trauer.«⁷¹

Ein Mensch zweiter Klasse zu sein bedeutet für Shariff, nicht die gleichen Rechte genießen zu können wie der Rest der Gesellschaft. Racial Profiling ist tatsächlich auch immer eine Entrechtung, ein Ausschluss aus der Teilhabe an demokratischen, rechtsstaatlichen Ressourcen. People of Color werden fundamentale Rechte genommen, wie das Recht auf Gleichbehandlung⁷² sowie das Recht, nicht diskriminiert⁷³ zu werden, nicht unter einen Generalverdacht gestellt zu werden, nicht ohne begründeten Verdacht kontrolliert zu werden. Tatsächlich müssen rassistische Kontrollen, aber insbesondere die oft dazu stattfindenden Durchsuchungen, meistens nach Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit hinterfragt werden. Auch wenn die Polizei im Rahmen proaktiver Kontrollen einen handlungsbestimmenden Verdacht formulieren darf, der nicht dem Anfangsverdacht (zureichende tatsächliche Anhaltspunkte) für eine Strafverfolgung entspricht, muss sie zumindest ihre Verdachtsgründe benennen können und die vermeintliche Gefahr, die verhindert werden soll, konkretisieren, da jede Kontrolle ein Eingriff in die Freiheits- und Persön-

68 | B. Basu: Die Lüge von der Neutralität, S. 91.

69 | Vgl. AIUSA: Threat and Humiliation, S. 21 f.

70 | Vgl. ADS: Polizeikontrollen nach der Hautfarbe; H. Cremer: Racial Profiling« – menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz, S. 8.

71 | Shariff 2014.

72 | In Deutschland geschützt durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

73 | In Deutschland geschützt durch Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes.

lichkeitsrechte ist.⁷⁴ Doch da die Polizei hier sowohl Definitionsmacht über die »Gefahr« und die »Gefährder*innen« hat als auch über den Inhalt ihrer eigenen »Lageerkenntnisse« und »polizeilichen Erfahrungen« (die Legitimationen und Eingangsvoraussetzungen für proaktive Kontrollen), kann die Rechtmäßigkeit der Polizeikontrollen in den seltensten Fällen überprüft werden.⁷⁵ Die Illegitimität und Illegalität vieler Kontrollen ist somit durch die Ausnutzung der polizeilichen Gewaltlizenz nicht nur eine Entrechtung, sondern auch ein Gewaltakt.

FAZIT

Racial Profiling ist als Begriff zwar mittlerweile in Deutschland angekommen, aber polizeiliche oder politische Versuche, es zu verhindern, gibt es kaum. Die deutsche Bundesregierung meint, deutsche Polizist*innen würden nicht rassistisch handeln, da dies schließlich rechtswidrig sei, und die deutschen Polizeigewerkschaften verteidigen sich genauso zirkulär gegen den Rassismusbewurfs.⁷⁶ Die Behauptung der Bundesregierung, dass die Polizei immer gesetzestreu handle, ist jedoch fahrlässig. Sie entzieht sich damit nicht nur der eigenen Verantwortung, dies zu prüfen und Missachtungen zu verhindern, sondern auch der massiven Kritik seitens diverser deutscher und internationaler Antirassismus- und Menschenrechtsverbände und -gremien⁷⁷ sowie den Forschungsergebnissen der wenigen, aber dennoch vorliegenden wissenschaftlichen Studien, ohne dabei selbst etwa statistische Daten vorzuweisen, die ihre Behauptung stützen⁷⁸. Viel drastischer ist jedoch, dass die Bundesregierung die rassismusexprägten Erfahrungen und Lebensrealitäten von People of Color nicht ernst nimmt. Und auch die zivilgesellschaftliche Empörung über die rassistische Polizeipraxis bleibt in Deutschland bisher weitgehend aus. Die Leugnung von Polizei und Staat, rassistisch zu handeln, entspricht dem fehlenden deutschen Bewusstsein über strukturellen Rassismus und der Weigerung der Auseinandersetzung damit. Somit findet erst recht keine Konfrontation mit jenen Rassismen statt, die sich auf höchster staatlicher Exekutivenebene institutionalisiert haben.

74 | Eine Ausnahme sind anlass- und verdachtsunabhängige Kontrollen, bei welchen die Eingriffsbefugnisse in den jeweiligen Polizeigesetzen der deutschen Bundesländer oder im deutschen Bundespolizeigesetz (Art. 22 Abs. 1a) zu finden sind.

75 | Kant/Roggan: Vertreibung, Erfassung, Kontrolle, S. 15.

76 | Vgl. H. Busch: Institutionalisierte Rassismus: Racial Profiling nicht nur bei Kontrollen, S. 5.

77 | Vgl. ECRI: Dritter Bericht über Deutschland; AI: Racial/Ethnic Profiling.

78 | Vgl. Deutscher Bundestag: »Racial profiling« bei verdachtslosen Personenkontrollen der Bundespolizei, S. 5.

Diese Art der Leugnung von Racial Profiling macht exemplarisch deutlich, dass (vor allem institutioneller) Rassismus und rassistische Praktiken »immer systematisch Ausgrenzung und Diskriminierung produzieren, ohne sich explizit und vorsätzlich rassistischer Begründungs- und Deutungsmuster zu bedienen«⁷⁹. Die besondere Leistung des Spatial Racial Profiling ist es, nicht mehr von »gefährlichen Fremden« zu sprechen, sondern von gefährlichen Orten, von Brennpunkten oder Problemquartieren. Während Racial Profiling deutlich macht, dass durch den Generalverdacht eine Rassifizierung von Kriminalität, Gefährlichkeit und Verdacht erfolgt, bringt das Attribut *spatial* zum Vorschein, dass ebenso eine Rassifizierung von Räumen stattfindet.

Der Bezug auf Räume verschleiert den dahinterliegenden Rassismus und legitimiert den Zugriff auf People of Color als kriminalpräventive Polizeihandlung zur Herstellung der »Sicherheit und Ordnung«. Die vermeintlich produzierte Sicherheit ist aber vielmehr eine Absicherung der rassistischen Ordnung. Denn (Spatial) Racial Profiling beinhaltet als Praktik des Rassismus mehr als die rassistische Kontrolle von rassifizierten Menschen oder deren Verdächtigung: Es dient auch und vor allem der Aufrechterhaltung hegemonialer rassistischer Gesellschaftsverhältnisse.

LITERATUR UND QUELLEN

ADS (Antidiskriminierungsstelle des Bundes): Polizeikontrollen nach der Hautfarbe: Antidiskriminierungsstelle des Bundes warnt vor Stigmatisierung. Pressemitteilung vom 4.4.2012, in www.antidiskriminierungsstelle.de, <https://bit.ly/2AmNm78> (abgerufen am 28.12.2018).

AI (Amnesty International): Racial/Ethnic Profiling: Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen, September 2014, in amnesty.de, PDF via <https://bit.ly/2EQU8oT> (abgerufen am 28.12.2018).

AIUSA (Amnesty International USA): Threat and Humiliation. Racial Profiling, Domestic Security, and Human Rights in the United States, September 2004, in amnestyusa.org, PDF auf <https://bit.ly/2Vhd8CW> (abgerufen am 28.12.2018).

Basu, Biplob: »Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik«, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*, Münster: edition assemblage 2016, S. 86-101.

Behr, Rafael: *Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. 2. Auflage, Wiesbaden: VS 2008.

- Behr, Rafael:** »Diskriminierung als Inszenierung von Ordnung. Individuelle und institutionelle Praktiken zur Erhaltung gefährdeter Normalität«, in: F.O. Radtke / M. Proske (Hg.), Polizei und Diskriminierung. Studien zur Individualisierung und Pädagogisierung der Ungleichbehandlung von Migranten; Dokumentation des Workshops »Fremdenfeindlichkeit ohne Vorurteil« am 8. Juni 1996 an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a.M., Frankfurt a.M.: Johann-Wolfgang-Goethe-Universität 1996.
- Belina, Bernd:** »Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik in Ideologie und Praxis«, in: G. Glasze / R. Pütz / M. Rolfes (Hg.), Diskurs – Stadt – Kriminalität. Städtische (Un-)Sicherheiten aus der Perspektive von Stadtforschung und Kritischer Kriminalgeographie, Bielefeld: transcript 2005.
- Bleeschmidt, Andreas:** »Kontrollgang im Stolperviertel«, in: Jungle World Nr. 30 vom 25.7.2013, <https://bit.ly/2ETA0Dm> (abgerufen am 28.12.2018).
- Busch, Heiner:** »Institutionalisierter Rassismus: Racial Profiling nicht nur bei Kontrollen«, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Racial Profiling, CILIP 104 (12/2013), S. 3-11.
- Celikbas, Güler / Zdun, Steffen:** »Die türkischen Ecksteher«, in: Th. Schweer / H. Strasser / St. Zdun (Hg.), »Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure« – Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, S.117-138
- Cremer, Hendrik:** »Racial Profiling« – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte 2013.
- Deutscher Bundestag:** »racial profiling« bei verdachtslosen Personenkontrollen der Bundespolizei. Drucksache 17/11871, 17. Wahlperiode, 20.12.2012, in dip21.bundestag.de, PDF via <https://bit.ly/1GL8KxG> (abgerufen am 28.12.2018).
- Deutsche Polizeigewerkschaft:** Presseerklärung vom 12.07.2013, in www.dpolg-hh.de, <https://bit.ly/2QYCHKx> (abgerufen am 28.12.2018).
- ECRI (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz):** »Dritter Bericht über Deutschland«. Strassburg: ECRI, 8. Juni 2004, in rm.coe.int, PDF auf <https://bit.ly/2Q4HXH2> (abgerufen am 28.12.2018).
- Feeley, Malcolm M. / Simon, Jonathan:** »The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and Its Implications«, in: Criminology Vol. 30 (4) 1992, S. 449-474.
- FRA (Agentur der Europ. Union für Grundrechte):** Für eine effektivere Polizeiarbeit. Diskriminierendes »Ethnic Profiling« erkennen und vermeiden: ein Handbuch. Wien: FRA 2010.
- Gewerkschaft der Polizei:** Altonaer Krawallnächte, Medienmitteilung vom 15.07.2013, in gdp.de, <https://bit.ly/2Sq2pnR> (abgerufen am 28.12.2018).
- Hall, Stuart:** »Rassismus als ideologischer Diskurs«, in: Das Argument Nr. 178/6 vom November/Dezember 1989, S. 913-921.
- Harris, David:** »»Driving while Black« and all other Traffic Offenses: The Supreme Court and Pretextual Traffic Stops«, in: The Journal of Criminal Law and Criminology, Nr. 87/2, 1997.
- Hirschbiegel, Thomas:** »Pulverfass Altona«, in: Hamburger Morgenpost vom 26.07.13, mopo.de, <https://bit.ly/2RGdcwO> (abgerufen am 9.1.2019).

- Hunold, Daniela:** Polizei im Revier. Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt. Berlin: Duncker & Humblot 2015.
- Hunold, Daniela:** »Racial Profiling im multiethnischen Großstadtrevier? Ergebnisse«, in: M. H. Möllers / Chr. van Ooyen (Hg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2016/2017, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft 2017.
- Ibo 2013:** Ibo im Interview mit der Verfasserin, 30.12.2013
- Kaiser, Lena:** »Migranten präventiv durchsucht«, in: taz vom 19. 7. 2013, <https://bit.ly/2EQm4sV> (abgerufen am 28.12.2018).
- Kant, Martina / Roggan Frederik:** »Vertreibung, Erfassung, Kontrolle«, in: Bürgerrechte & Polizei, Kontrolle des öffentlichen Raums, CILIP Nr. 81/2 vom Sommer 2005, S. 11-19.
- Karstedt, Susanne:** »Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse – Kriminalität in der polarisierten Stadt«, in: W. Ludwig-Meyerhofer (Hg.): Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2000, S. 23-47.
- Krasmann, Susanne:** Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart. Konstanz: UVK 2003.
- Merry, Sally E.:** »Spatial Governmentality and the New Urban Social Order: Controlling Gender Violence through Law«, in: American Anthropologist, Nr. 103/1 vom März 2011, S. 16-30.
- OHCHR (Office of the High Commissioner of Human Rights):** Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) vom 21.12.1965, deutsche Fassung vom Juni 1998, in: www.un.org, PDF via <https://bit.ly/2AhPFso> (abgerufen am 28.12.2018).
- Pütter, Norbert:** »Verunsichern, verdrängen, wegsperren. Polizei und informelle Jugendtreffs«, in: Bürgerrechte & Polizei, Kontrolle des öffentlichen Raums, CILIP Nr. 81/2 vom Sommer 2005, S. 36-43.
- Rommelspacher, Birgit:** »Was ist eigentlich Rassismus?«, in: C. Melter / P. Mecheril (Hg.), Rassismuskritik, Band 1: Rassismustheorie und -forschung, Schwalbach: Wochenschau Verlag 2009, S. 25-38.
- Schweer, Thomas:** »Zivile Einsatztrupps in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs«, in: K. Liebl (Hg.), Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2009, S. 66-76.
- Schweer, Thomas / Strasser, Hermann:** »Einblick: Cop Culture und Polizeikultur«, in: Th. Schweer / H. Strasser / St. Zdun (Hg.), »Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure« – Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, S. 11-38.
- Shariff 2014:** Shariff im Interview mit der Verfasserin, 16.1.2014
- Terkessidis, Mark:** Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive. Bielefeld: transcript 2004.
- Tsianos, Vassilis / Pieper, Marianne:** »Postliberale Assemblage. Rassismus in Zeiten der Gleichheit«, in: Sebastian Friedrich (Hg.), Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der »Sarrazindebatte«, Berlin: edition assemblage 2011, S. 114-132.

